

## **Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig**

„Baumreich(es) Braunschweig - Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“

### **Inhalt**

<b>0. Präambel</b> .....	1
<b>1. Förderziel</b> .....	2
<b>2. Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	2
<b>3. Antragsberechtigte</b> .....	2
<b>4. Förderfähige Maßnahmen</b> .....	2
4.1. Baumpflege.....	3
4.2. Ersatzpflanzung .....	3
4.3. Fachliches Baumgutachten.....	4
<b>5. Nicht förderfähige Maßnahmen</b> .....	4
<b>6. Art und Höhe der Förderung</b> .....	5
6.1. Fachliche Beratung.....	5
6.2. Gewährung von Zuschüssen.....	5
<b>7. Verfahren</b> .....	6
7.1. Antragsverfahren .....	6
7.2. Bewilligungsverfahren.....	6
<b>8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid</b> .....	7
<b>9. Sonstige Bestimmungen</b> .....	7
<b>10. Inkrafttreten</b> .....	7

### **0. Präambel**

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### **1. Förderziel**

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen in der Stadt Braunschweig. Bäume/Gehölze wirken sich positiv auf die Luftqualität, das Stadtklima, die Biodiversität sowie die Lebensqualität aus.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer\*innen, Erbpächter\*innen sowie Eigentümergemeinschaften,
- b) Pächter\*innen, Mieter\*innen sowie Mietergemeinschaften mit Zustimmung der/des Eigentümer\*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit formloser Einverständniserklärung, Vollmacht etc.),
- c) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.

Ausgeschlossen von der Förderung sind öffentliche Gesellschaften bzw. Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland. Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen zulässig.

Für Bäume/Gehölze auf Grundstücksgrenzen ist nur eine antragstellende Partei unter Vorlage der Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer\*innen zulässig.

### **4. Förderfähige Maßnahmen**

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Bäume/Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der/die Zuwendungsempfänger\*in den Rechtsnachfolgenden durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt des geförderten Baumes/Gehölzes zu verpflichten.

Der Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des geförderten Baumes/Gehölzes darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Bei Ersatzpflanzungen gelten die genannten Regelungen nur für den neu gepflanzten Baum/das neu gepflanzte Gehölz. Ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr oder zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Förderfähig sind:

- a) Erhaltenswürdige Bäume/Gehölze ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe),
- b) Erhaltenswürdige, mehrstämmige Bäume/Gehölze ab 5 m Höhe (gemessen ab Wurzelansatz),
- c) Erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang (in 1 m Höhe).

Vor jeder Antragstellung muss zwingend die Förderfähigkeit der Bäume/Gehölze sowie der Maßnahmen von einem Mitarbeitenden des Fachbereichs Stadtgrün und Sports vor Ort festgestellt werden (siehe Ziffer 6.1).

Die Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Regelwerke durch einen qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert im Sinne der Richtlinie gilt ein Fachbetrieb, wenn mindestens eine der genannten Qualifikationen im Betrieb vorliegt. Eine Umsetzung in Eigenleistung ist nicht zulässig.

Modul	Qualifikation Fachbetrieb	Aktuelle fachliche Regelwerke
Baumpflegerie	Fachagrarwirt*in für Baumpflegerie Aborist*in European Tree Technician (ETT) European Tree Worker (ETW) Gärtner*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung Forstwirt*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung	ZTV-Baumpflegerie
Ersatzpflanzung	Baumschulen Garten- und Landschaftsbaubetriebe	Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (§ 50) FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen DIN 18916
Fachliches Baumgutachten	Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumpflegerie (ÖBV-Baumgutachter*innen)	FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien FLL-Baumkontrollrichtlinien

#### 4.1. Baumpflegerie

Es werden Maßnahmen gefördert, die zur Pflege und zum dauerhaften Erhalt der Bäume/Gehölze dienen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerations-, Kopfbaumpflegerie-, Lichtraumprofilschnitte,
- b) Schnitte und Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung,
- c) Totholzbeseitigung,
- d) Baumumfeldverbesserungen (z.B. Bodenverbesserung, Entsiegelung, Belüftung),
- e) sonstige Maßnahmen, die dem Erhalt des Baumes/Gehölzes dienen.

#### 4.2. Ersatzpflanzung

Bei Fällung von abgängigen Bäumen/Gehölzen können Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert werden. Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz muss vor der Fällung durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport vor Ort begutachtet und die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (heimische Bäume oder Klimabäume) mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
- b) auf Grundstücken, die schmaler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung:
  - Investitionskosten für standortgerechte Kleinbäume mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
  - Investitionskosten für Großsträucher in der Größenklasse von mindestens 200-250 cm Höhe,
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterialien,
- d) Pflanzarbeiten.

Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz darf als Habitatbaum oder stehendes Totholz erhalten werden. Die Ersatzpflanzung muss demnach auf dem gleichen Grundstück, aber nicht an der gleichen Stelle erfolgen. Die Grenzabstände für Gehölze/Bäume nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten. Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden. In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. *Taxus baccata*) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.

### **4.3. Fachliches Baumgutachten**

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes/Gehölzes kann in besonderen Fällen und in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ein Fachgutachten nach den in Ziffer 4 genannten aktuellen fachlichen Regelwerken erstellt werden. Eine Förderung des Gutachtens ist nur möglich, wenn nachweislich die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden. Kann der Baum/ das Gehölz laut Gutachten nicht erhalten werden, muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung oder Baumpflege muss separat beantragt und bezuschusst werden (Ziffer 4.1 oder 4.2).

### **5. Nicht förderfähige Maßnahmen**

- a) Maßnahmen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller\*in vorzunehmen sind,
- c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- e) Gutachten mit Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen/Gehölzen sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen,
- f) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- g) Fäll-, Rodungs- und Fräsarbeiten

- h) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten oder von Formschnittgehölzen,
- i) Kappungen oder kappungsähnliche Rückschnitte sowie baumpflegerische Maßnahmen zur Nachbehandlung von Kappungen,
- j) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen zu gewerblichem Zweck (Baumschule, Obstplantage)
- k) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz,
- l) Maßnahmen an Gehölzen auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz,
- m) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen, die bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale).

## 6. Art und Höhe der Förderung

### 6.1. Fachliche Beratung

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport ist Fördervoraussetzung. Der Vor-Ort-Termin dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Baumes/Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchssicherheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).

### 6.2. Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuschussfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem/der Antragsteller\*in aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Eine mehrmalige Bezuschussung von baumpflegerischen Maßnahmen pro Baum/Gehölz ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport möglich. Die Förderung von fachlichen Baumgutachten ist pro Baum/Gehölz nur einmal möglich.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans durch die/den Antragsteller\*in.

Die Förderhöhe beträgt **max. 50 %** der förderfähigen Gesamtkosten nach den genannten Kriterien in Ziffer 4.1 bis 5.3. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

Modul	Förderobergrenze
Baumpflege	max. 3.000 €
Ersatzpflanzung	max. 1.000 €
Fachliches Baumgutachten	max. 1.000 €

## 7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn **vor Beginn der Maßnahme** eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages sowie das Annehmen eines Angebots zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

### 7.1. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme,
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage des Baumes/Gehölzes hervorgeht,
- c) bei Ersatzpflanzungen: zusätzlich ein Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 mit der konkreten Lage des Baumes/Gehölzes,
- d) bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.,
- e) bei Maßnahmen, die aufgrund eines Baumgutachtens beantragt werden: das vollständige Baumgutachten, aus dem die empfohlenen Maßnahmen hervorgehen.

In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

### 7.2. Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- c) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen, Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. Diese Frist kann auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden.

- f) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der/die Antragsteller\*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- g) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- h) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung vor Ort durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.
- i) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

#### **8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

- a) Das geförderte Objekt ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Der/die Eigentümer\*in, welche/r selbst nicht Zuschussempfänger\*in ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger\*in vor Ablauf von zehn Jahren aus dem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder die dingliche Berechtigung verliert.
- c) Der/die Zuschussempfänger\*in zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

#### **9. Sonstige Bestimmungen**

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Baumpflege, Ersatzpflanzungen und Fachliche Baumgutachten auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft (2. Änderungsfassung vom 14.11.2023).